

 **Bundesministerium**  
Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

[bmdw.gv.at](http://bmdw.gv.at)

**Dr. Margarete Schramböck**  
Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

[buero.schramboeck@oesterreich.gv.at](mailto:buero.schramboeck@oesterreich.gv.at)  
Stubenring 1, 1010 Wien

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0264-IM/a/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2215/J-NR/2018

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2215/J betreffend "EADS-Lobbyisten in den Ministerien", welche die Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen am 7. November 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu den Punkten 1 bis 3 und 5 der Anfrage:**

1. *Müssen Mitarbeiter\_innen im Ministerium ihre Nebentätigkeiten genehmigen lassen?*
  - a. *Wenn ja, wer genehmigt diese und welche Informationen müssen diesbezüglich von den Mitarbeiter\_innen zur Verfügung gestellt werden?*
  - b. *Wie und von wem werden diese Angaben überprüft?*
  - c. *Wie sehen diesbezüglich die Compliance-Vorschriften aus?*
  - d. *Von wem werden die Compliance-Vorschriften erstellt?*
2. *Gibt es Kriterien, welche Nebentätigkeiten nicht gestattet sind?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Gibt es eine Liste von Nebentätigkeiten, die nicht gestattet sind? Bitte um Übermittlung der Liste.*
3. *Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeiter\_innen keinen Nebentätigkeiten nachgehen, die unvereinbar mit ihrer Tätigkeit im Ministerium sind?*
  - a. *Wie ist die Unvereinbarkeit diesbezüglich definiert?*
  - b. *Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter\_innen aktuell für EADS/Airbus tätig sind oder für diese Unternehmen Leistungen erbringen?*
5. *Wie sind die Richtlinien, wenn Mitarbeiter\_innen für Unternehmen gearbeitet haben oder als Nebentätigkeit dort arbeiten, denen von Seiten der Republik schwerer Betrug vorgeworfen wird?*

Eine Nebentätigkeit ist gemäß § 37 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) jede Tätigkeit für den Bund, die einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben übertragen wird.

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Es gelten dafür die Regelungen des § 56 BDG. Insbesondere bestimmt § 56 (2) BDG, dass keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden darf, die den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Entsprechend § 56 (3) BDG ist jede Nebenbeschäftigung zu melden. Im Zuge dieser Meldung wird die Vereinbarkeit mit dem Dienst geprüft.

In meinem Ressort werden Führungskräftebildungen mittels e-Learning und Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Compliance angeboten. Darüber hinaus werden im Rahmen des In-House-Seminars "Dienstrecht" auch Fragen zum Thema Nebenbeschäftigung behandelt. Die Erstellung von Compliance-Vorschriften obliegt der hierfür nach der Geschäfts- und Personalabteilung zuständigen Organisationseinheit meines Ressorts.

#### **Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

4. *Gibt es Richtlinien, Personen nicht einzustellen, deren vorherige Tätigkeiten unvereinbar mit einer Arbeit im Ministerium sind?*
- a. *Wenn ja, wie wird überprüft, ob vorherige Tätigkeiten mit der Arbeit im Ministerium vereinbar sind?*

Selbstverständlich werden die fachliche und persönliche Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geprüft, wobei auch die bisherigen Tätigkeiten berücksichtigt werden.

- b. *Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter\_innen vormalig für EADS/Airbus tätig waren oder für diese Unternehmen Leistungen erbrachten?*

Wenngleich dem Dienstgeber bekanntgegebene vorhergehende berufliche Tätigkeiten nicht strukturiert erfasst werden, ist meinem Ressort nichts Derartiges bekannt.

Wien, am 7. Jänner 2019

Dr. Margarete Schramböck



